

Die nachfolgenden Prüfverfahren sollen bei einer künftigen Überarbeitung der QS-Richtlinie in diese eingefügt werden. Nach Auskunft von Herrn Dr. Westhof, Leiter des AK-RÖV, ist es sinnvoll, die beschriebenen Verfahren auch jetzt schon anzuwenden.

Bearbeitungsstand: 26.01.2017

Merkposten

5200 **Merkposten – Anforderung an Prüfungen zur Abnahme und Konstanzprüfung**

5201 Folgende Anforderungen zur Abnahme und Konstanzprüfung liegen nicht im Anwendungsbereich
5202 der SV-RL. Aufgrund des engen Bezuges zur Überarbeitung der SV-RL (insbesondere Anlagen I und
5203 II) werden sie hier vorübergehend gesammelt aufgeführt.

5204 E X Die **Abnahmeprüfung** an ortsveränderlichen C-Bogengeräten für die Hand- und Fußchirurgie
5205 kann alternativ zur DIN 6868-150 wie folgt durchgeführt werden:

5206 Es wird ein gerätezugehöriger Schwächungskörper (z. B. gekennzeichnet mit eingravierter
5207 Seriennummer des Gerätes) aus Aluminium (z. B. 6 mm Al) fokusnah in den Strahlengang ge-
5208 bracht. Der Schwächungskörper muss so ausgelegt sein, dass sich die Röntgenröhrenspan-
5209 nung (kV) im oberen Drittel des kV-Bereiches des Gerätes einregelt. Die sich einstellenden
5210 Werte für Röntgenröhrenspannung und -strom werden dokumentiert. Die weitere Prüfung
5211 erfolgt bei ausgeschalteter automatischer Dosisleistungsregelung (ADR).

5212 1) Es werden die zuvor dokumentierten Werte für Röntgenröhrenspannung und -strom ein-
5213 gestellt. Die Bildempfängereingangsdosisleistung wird gemessen und dokumentiert,
5214 Röntgenröhrenspannung (kV) und -strom (mA) werden als Bezugswerte zur Konstanzprü-
5215 fung (KP) dokumentiert.

5216 2) Bildempfängernah wird das Auflösungsvermögen mit einem Bleistrichraster ermittelt, der
5217 Wert wird ebenfalls als Bezugswert für die KP dokumentiert.

5218 3) Die Anforderungen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr.: 17 sind einzuhalten.

5219 Die Konstanzprüfung an ortsveränderlichen C-Bogengeräten für die Hand- und Fußchirurgie
5220 ist wie folgt durchzuführen: Der gerätezugehörige Prüfkörper (s. oben) wird fokusnah ange-
5221 bracht. Nach Einregelung der ADR auf einen stabilen Arbeitspunkt erfolgt die weitere Prü-
5222 fung bei ausgeschalteter automatischer Dosisleistungsregelung (ADR).

5223 1) Röntgenröhrenspannung (kV) und -strom (mA) sind im Protokoll zu dokumentieren. Der
5224 Toleranzbereich beträgt +/- 3 kV.

5225 2) Bildempfängernah wird das Auflösungsvermögen mit einem Bleistrichraster ermittelt.

5226 3) Die Anforderung nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr.: 17 ist einzuhalten.

5227 4) Eine Dosisleistungsmessung ist nicht erforderlich.

5228

5229 **zu Anlage II, Tabelle II.1:**

5230 6) Der Umfang der Abnahme- und Konstanzprüfung von ortsveränderlichen Detektoren gleichen
5231 Typs ist je nach vorliegender Gegebenheit unterschiedlich.

5232 Fall 1: Der Röntgeneinrichtung mit Nutzung mehrerer Anwendungsgeräte (z. B. Buckytisch,
5233 Rasterwandstativ) ist ein ortsveränderlicher Detektor fest zugeordnet.
5234 Für die Abnahme- und Konstanzprüfung gilt: Normaler Prüfumfang jedes Anwendungs-
5235 gerätes, die Bildqualitätskriterien brauchen nur einmal erfasst werden.

5236 Fall 2: Nutzung eines ortsveränderlichen Detektors an mehr als einer Röntgeneinrichtung, ei-
5237 nem Röntgengerät (z. B. ortsfest und ortsveränderlich).
5238 Für die Abnahme- und Konstanzprüfung gilt: Normaler Prüfumfang jeder Röntgenein-
5239 richtung /jedes Röntgengerätes, die Bildqualitätskriterien werden an einer Röntgenein-
5240 richtung erfasst.

5241 Fall 3: Nutzung mehrerer ortsveränderlicher Detektoren an mehreren Röntgeneinrichtungen,
5242 ohne feste Zuordnung.
5243 Für die Abnahmeprüfung gilt: Normaler Prüfumfang an jeder Röntgeneinrichtung. Jeder
5244 Detektor muss mindestens an einem Arbeitsplatz geprüft werden. Die Festlegung der
5245 Bezugswerte zur Konstanzprüfung erfolgt an jeder Röntgeneinrichtung bzw. Arbeitsplatz
5246 mit einem ortsveränderlichen Detektor, ohne feste Zuordnung von ortsveränderlichem
5247 Detektor und Röntgeneinrichtung bzw. Arbeitsplatz.
5248 Für die Konstanzprüfung gilt: Normaler Prüfumfang, jeder Detektor muss mindestens an
5249 einer einem Arbeitsplatz geprüft werden.

5250